

Verbindlichkeit von Leitlinien?

Seit einigen Jahren werden immer mehr Leitlinien der einzelnen medizinischen Fachgesellschaften verfasst. Doch inwieweit sind diese tatsächlich verbindlich?

1. Allgemeines

Ärzte gelten gem. § 1299 ABGB als Sachverständige und unterliegen daher bei der Behandlung von Patienten einem erhöhten Sorgfaltsmaßstab – nämlich demjenigen, lege artis, somit nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung zu behandeln. Sollte ein Patient den Vorwurf erheben, er wäre nicht lege artis behandelt worden und es daher nachträglich – sei es in einem Schiedsverfahren oder Gerichtsverfahren – zu einer Überprüfung der vorgenommenen Behandlung kommen, so beurteilen medizinische Sachverständige, ob die Behandlung lege artis erfolgt ist oder nicht. Häufig werden für diese Überprüfung medizinische Leitlinien von den Sachverständigen herangezogen und die Bestätigung oder Verneinung einer lege artis Behandlung auf derartige Leitlinien gestützt.

2. Behandlungsleitlinien

Nach derzeitigem Rechtsverständnis bestehen keine rechtlich verbindlichen Behandlungsleitlinien der jeweiligen Fachgesellschaften bzw. der österreichischen Gesellschaft für Qualitätssicherung (ÖQMed).

Vielmehr stellen derartige medizinische Leitlinien nach der deutschen Bundesärztekammer „systematisch entwickelte Entscheidungshilfen über die angemessene ärztliche Vorgehensweise bei speziellen gesundheitlichen Problemen“ dar. Leitlinien sind daher eine Empfehlung, die im Konsens mehrerer Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen und Arbeitsgruppen zu bestimmten ärztlichen Vorgehensweisen erfolgt sind und wissenschaftlich begründete und praxisorientierte Handlungsempfehlungen darstellen sollen. Weiters sind Leitlinien Orientierungshilfen im Sinne von „Handlungs- und Entscheidungskorridoren“, von denen in begründeten Fällen abgewichen werden kann oder sogar muss.

Beweisrechtliche Komponente

Aus der deutschen Judikatur ergibt sich zur beweisrechtlichen Relevanz derartiger Leitlinien, dass eine generelle Rechtsverbindlichkeit verneint wird. Begründet wird

das damit, dass derartige Leitlinien unbeschadet ihrer wissenschaftlichen Grundierung vorwiegend Informationscharakter für die Ärzte selbst haben und haben sollen. Einer weitergehenden Bedeutung, etwa als verbindliche Handlungsanleitung für praktizierende Ärzte, steht die anhaltende Diskussion um ihre Legitimität als auch um ihre unterschiedliche Qualität und Aktualität entgegen. Diese Ansicht wurde vom BGH in einigen Entscheidungen bestätigt.

Soweit überblickbar besteht derzeit keine höchstgerichtliche Rechtsprechung aus Österreich zur Verbindlichkeit bzw. beweisrechtlichen Relevanz von Behandlungsleitlinien. Festzuhalten ist dazu jedoch, dass in einem Gerichtsprozess der zur Entscheidung berufene Richter bei der Beurteilung der Frage, ob eine Sorgfaltswidrigkeit durch den behandelnden Arzt erfolgt ist, mangels eigener Fachkenntnis auf die Gutachten von medizinische Sachverständige stützen muss. Die medizinischen Sachverständigen haben im Rahmen ihres Gutachtens darzulegen, welche Behandlungsmethode bzw. welche Durchführung der gewählten Behandlungsmethode im jeweiligen Einzelfall lege artis gewesen wäre. Dabei stützen sich Sachverständige häufig auch auf derartige Handlungsempfehlungen, wie sie in Leitlinien enthalten sind. Das Abweichen von in Leitlinien empfohlenen Standardtherapiemethoden wird vermutlich dann als sorgfaltswidrig angesehen werden, wenn es dafür keine spezielle medizinische Begründung gibt. Auch wenn keine Rechtsverbindlichkeit entsprechender Behandlungsleitlinien gegeben ist, wird im Rahmen der Sorgfaltsmaßstabprüfung in einem Gerichtsprozess jedenfalls ein gewisses Maß von Relevanz und Verpflichtung zur Beachtung derartiger Leitlinien bejaht werden.

Die Nichteinhaltung von vorhandenen Behandlungsleitlinien kann daher grundsätzlich den Anschein erwecken, dass ein Sorgfaltsverstoß vorliegt („Anscheinsbeweis“). Es liegt somit an den beklagten bzw angeklagten Ärzten im Prozess darzulegen, weshalb diese Behandlungsleitlinien lediglich im konkreten Fall als Empfehlung angesehen wurden, jedoch aufgrund des konkreten Einzelfalls und der Gegebenheiten eine andere Behandlung erforderlich wurde.